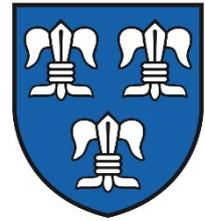


**(Fernwärmesatzung – FWS)
der Stadt Beverungen
vom 15.05.2020**



Inhaltsverzeichnis

•	Präambel	3
§ 1	Öffentliche Fernwärmeeinrichtung	4
§ 2	Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer.....	4
§ 3	Begriffsbestimmungen	5
§ 4	Anschluss- und Benutzungsrecht.....	5
§ 5	Anschluss- und Benutzungszwang	6
§ 6	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang.....	6
§ 7	Art der Versorgung	6
§ 8	Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen	7
§ 9	Grundstücksbenutzung	8
§ 10	Baukostenzuschüsse	8
§ 11	Hausanschluss	9
§ 12	Aufwendungsersatz für Hausanschlüsse	10
§ 13	Kundenanlage	10
§ 14	Zulassung und Inbetriebnahme der Kundenanlage	11
§ 15	Überprüfung der Kundenanlage	11
§ 16	Betrieb, Erweiterung u. Änderung v. Kundenanlage u. Verbrauchseinrichtungen, Mitteilungen	11
§ 17	Zutrittsrecht	12
§ 18	Technische Anschlussbedingungen.....	12
§ 19	Messung	12
§ 20	Wärmemengenzähler	13
§ 21	Nachprüfung von Messeinrichtungen.....	14
§ 22	Ablesung	14
§ 23	Berechnungsfehler	14
§ 24	Verwendung der Wärme	15
§ 25	Ahndung bei Verstößen.....	15
§ 26	Abrechnung, Preisänderungsklauseln	16
§ 27	Abschlagszahlungen	16
§ 28	Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung	17
§ 29	Inkrafttreten	17

SATZUNG

für die öffentliche Fernwärmeversorgung in der Stadt Beverungen im Bebauungsplangebiet Nr. 37 „Am Dreckwege“ in der Kernstadt Beverungen (Fernwärmesatzung – FWS)

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) – SGV. NW. 2023 -, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV.NRW. S. 966), i. V. m. § 16 des Gesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare- Energien- Wärmegesetz – EEWärmeG) in der Fassung vom 7. August 2008 (BGBl. I S. 1658), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) hat der Rat der Stadt Beverungen folgende Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang an eine zentrale Fernwärmeversorgung für das Bebauungsplangebiet Nr. 37 „Am Dreckwege“ in der Kernstadt Beverungen beschlossen:

Präambel

Als umweltfreundliche Art der Wärmeversorgung dient die Versorgung mit Fernwärme dem Schutz der Luft, des Klimas sowie der Ressourcen als natürliche Grundlagen des Lebens.

Die Stadt Beverungen hat sich zur Aufgabe gemacht, Personen und Sachen vor Einwirkungen durch Luftverunreinigungen und negativen Einflüssen von klimaschädlichen Gasen zu schützen. Sie hält es deshalb erforderlich, im Sinne des in Art. 20a GG geregelten Staatsziels und des vorbeugenden Klimaschutzes, zur Verwirklichung von Zielen des rationellen Umgangs mit Energie und Ressourcen ein projektbezogenes Fernwärmenetz mit emissionsarmen Anlagen entsprechend des EEWärmeG zu errichten.

Die Fernwärmeversorgung über die Fernwärmeleitung der Biogasanlage Hinterm Brink sowie über Blockheizkraftwerke (BHKWs) wie sie im Versorgungsgebiet des Bebauungsplanes Nr. 37 umgesetzt wird, ist im Gegensatz zu einzelnen konventionellen Einzelfeuerungsanlagen deutlich weniger CO₂-behaftet; zusätzlich ergibt sich auch für die Stromerzeugung eine erhebliche CO₂-Einsparung im Vergleich zum deutschen Strommix.

Die folgenden Satzungsbestimmungen dienen der Umsetzung dieser Ziele.

§ 1

Öffentliche Fernwärmeeinrichtung

- 1) Die Stadt Beverungen betreibt die Fernwärmeversorgung als öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 GO.
- 2) Die Gemeinden können gem. § 9 GO bei öffentlichem Bedürfnis durch Satzung für die Grundstücke ihres Gebiets den Anschluss an Einrichtungen zur Versorgung mit Fernwärme (Anschlusszwang) und die Benutzung dieser Einrichtungen (Benutzungszwang) vorschreiben.
- 3) Das Versorgungsgebiet umschließt das gesamte Gebiet des **Bebauungsplanes Nr. 37 „Am Dreckwege“** und schließt alle Grundstücke o.g. Gebiets ein. Das Versorgungsgebiet ergibt sich aus dem als **Anlage 1** beigefügten Lageplan. Die **Anlage 1** ist Bestandteil dieser Satzung.
- 4) Zur Durchführung der Fernwärmeversorgung beauftragt die Stadt ein leistungsfähiges **Versorgungsunternehmen**.
- 5) Art und Umfang dieser Fernwärmeversorgungseinrichtung bestimmt das **Versorgungsunternehmen**.
- 6) Zur Fernwärmeversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

§ 2

Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechtes handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften gelten auch entsprechend für Erbbauberechtigte und Nießbraucher, Wohnungseigentümer und Wohnungseigentümergeinschaften, oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung ist

1. **Fernwärmenetz** die aus Rohrleitungen zwischen der Heizzentrale und den Hausanschlüssen bestehende Einrichtung.
2. **Hausanschluss** die Verbindung vom Fernwärmenetz mit der Kundenanlage. Dieser beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet vor den kundeneigenen Übergabepunkten der Wärmeübergabestation, es sei denn, dass eine abweichende Regelung getroffen ist.
3. **Kunde** ist der Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Fernwärmeversorgung angeschlossen ist.
4. **Kundenanlage** ist die Wärme- und Warmwasserverteilung im Gebäude des Abnehmers nach den Anschlüssen der Wärmeübergabestation.
5. **Versorgungsanlage** ist die zu einer Heizzentrale gehörende Fernwärmeversorgung. Bestandteile der Versorgungsanlage sind die Heizzentrale, das Fernwärmenetz, die Hausanschlüsse und die Wärmeübergabestationen.
6. **Wärmeerzeuger** sind die Biogasanlage, Blockheizkraftwerk(e) und Spitzenlastkessel.
7. **Wärmeübergabestation** ist die technische Einrichtung, die im Haus des Abnehmers die Wärme zur Verfügung stellt. Sie steht im Eigentum des Versorgers.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- 1) Jeder Eigentümer und anderweitig dinglich Berechtigte eines in dem Versorgungsgebiet gemäß § 1 Abs. 2 liegenden, durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossenen bebauten oder bebaubaren Grundstücks kann verlangen, dass sein Grundstück an die öffentliche Fernwärmeversorgung angeschlossen wird (**Anschlussrecht**).
- 2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstückes an das Fernwärmeversorgungsgesetz haben die Anschlussnehmer das Recht, die benötigten Wärmemengen aus den Versorgungsanlagen zur Beheizung und zur Gewinnung von Brauchwarmwasser oder Betriebswärme zu entnehmen (**Benutzungsrecht**).

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- 1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks im Versorgungsgebiet verpflichtet sich, sobald sein Grundstück mit einem oder mehreren Gebäuden bebaut ist oder mit einer Bebauung begonnen wird und auf ihm Wärmeverbrauchsanlagen betrieben werden sollen, zum Anschluss an die bestehende Versorgungsanlage (**Anschlusszwang**).
- 2) Der gesamte Wärmebedarf ist im vereinbarten Umfang ausschließlich aus der Wärmelieferung durch das Versorgungsunternehmen zu decken (**Benutzungszwang**).

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist nicht möglich.

§ 7

Art der Versorgung

- 1) Der Anschluss an das Fernwärmenetz ist vom Grundstückseigentümer bei dem Versorger zu beantragen. Der Antrag ist gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung zu stellen. Entsprechende Formulare sind im Kundencenter des Versorgers im Internet erhältlich.
- 2) Die Wärmelieferung erfolgt aufgrund eines schriftlichen privatrechtlichen Vertrages zwischen dem Versorger und dem Grundstückseigentümer. Die Bedingungen des Versorgungsverhältnisses richten sich nach der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742) in der jeweils geltenden Fassung und den technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Fernwärmenetz.
- 3) Für das Vertragsverhältnis ist der vereinbarte Wärmeträger maßgebend. Der Versorger kann mittels eines anderen Wärmeträgers versorgen, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Die Eigenschaften des Wärmeträgers insbesondere in Bezug auf Temperatur und Druck ergeben sich aus den technischen Anschlussbedingungen (**Anlage 2**). Diese sind Bestandteil dieser Satzung. Sie müssen so beschaffen sein, dass der Wärmebedarf des Kunden in dem vereinbarten Umfang gedeckt werden kann. Zur Änderung technischer Werte ist der Versorger nur berechtigt, wenn die Wärmebedarfsdeckung des Kunden nicht beeinträchtigt wird oder die Versorgung aus technischen Gründen anders nicht aufrechterhalten werden kann oder dies gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben wird.

§ 8

Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- 1) Der Versorger ist verpflichtet, Wärme im vereinbarten Umfang und Qualität jederzeit an der kundeneigenen Wärmeübergabestation zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
 - a) soweit zeitliche Beschränkungen vertraglich vorbehalten sind,
 - b) soweit und solange der Versorger an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung des Wärmeträgers durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- 2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Versorger hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

Der Versorger hat die Grundstückseigentümer bei einer nicht nur kurzzeitigen beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn sie

 - a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der **Versorger** dies nicht zu vertreten hat oder
 - b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.
- 3) Ist der Kunde berechtigt, die gelieferte Wärme an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der Versorger dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Grundstückseigentümer aus dem Versorgungsvertrag.
- 4) Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben kann, als sie in den Abs. 1 bis 3 vorgesehen sind. Der **Versorger** hat den Kunden hierauf bei Abschluss des Vertrages besonders hinzuweisen.
- 5) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem **Versorger** mitzuteilen. Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.
- 6) Der Versorger haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der Kundenanlage in Folge von höherer Gewalt hervorgerufen werden.
- 7) Der **Versorger** haftet auch nicht für Betriebsstörungen, die durch technische Defekte hervorgerufen werden.
- 8) Die Fernwärmelieferung kann von dem Versorger wegen dringender betriebsnotwendiger Arbeiten nach vorheriger Verständigung des Abnehmers unterbrochen werden.

§ 9

Grundstücksbenutzung

- 1) Kunden haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Fernwärme über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke und in ihren Gebäuden, ferner das Anbringen sonstiger Verteilungsanlagen und von Zubehör sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Fernwärmeversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Fernwärmeversorgung eines angeschlossenen Grundstückes genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Fernwärmeversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- 2) Der Kunde ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme von Grundstück und Gebäude zu benachrichtigen.
- 3) Wird der Fernwärmebezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie auf Verlangen des **Versorgers** noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- 4) Hat der Kunde zur Sicherung des **Versorgers** nach Abs. 1 eingeräumten Rechte vor Inkrafttreten dieser Satzung die Eintragung einer Dienstbarkeit bewilligt, so bleibt die der Bewilligung zugrundeliegende Vereinbarung unberührt.
- 5) Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 10

Baukostenzuschüsse

- 1) Der **Versorger** ist berechtigt, von den Anschlussnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen.
- 2) Die Höhe des Baukostenzuschusses ist in dem entsprechenden **Preisblatt** des **Versorgers** aufgeführt. Dieser wird auf der Internetseite des **Versorgers** veröffentlicht.
- 3) Ein weiterer Baukostenzuschuss darf nur dann verlangt werden, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Er ist nach Abs. 2 zu bemessen.

§ 11

Hausanschluss

- 1) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des **Versorgers** und stehen in dessen Eigentum, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen ist. Sie werden ausschließlich vom Versorger hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- 2) Art, Zahl, Nennweite und Führung der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Kunden und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von dem **Versorger** bestimmt. Es bestimmt auch wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Soll der Hausanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann das Versorger verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
- 3) Hausanschlüsse müssen jederzeit zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Der Versorger kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Die Hausanschlussleitung darf auf einer Gesamtbreite von zwei Metern nicht überbaut werden.
- 4) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere Leckagen sowie sonstige Störungen sind dem Versorger unverzüglich mitzuteilen.
- 5) Der Kunde hat dem Versorger unentgeltlich einen geeigneten Raum oder Platz zur Unterbringung von Mess-, Regel- und Absperreinrichtungen, Umformern und weiteren technischen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, soweit diese zu seiner Versorgung erforderlich sind. Der Versorger darf die Einrichtungen auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlussnehmer zumutbar ist.
- 6) Der **Versorger** und dessen Beauftragte schließen die Wärmeübergabestation entsprechend den technischen Bestimmungen an das Verteilungsnetz des Versorgers an. Der **Versorger** setzt die Anlage primärseitig in Betrieb.
- 7) § 11 Abs. 3 und 4 bleiben unberührt.

§ 12

Aufwendungsersatz für Hausanschlüsse

- 1) Der **Versorger** ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für
 - a) die Erstellung des Hausanschlusses,
 - b) die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden,zu verlangen. Die Kosten sind über eine Pauschale zu erstatten.
- 2) Erstattungspflichtig ist, wer bei der Erstellung, Änderung oder Erweiterung Eigentümer oder Erbauberechtigter des Grundstücks ist.
- 3) Der Aufwendungsersatz richtet sich nach dem auf der Internetseite des **Versorgers** im Internet veröffentlichten Preisblattes.

§ 13

Kundenanlage

- 1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Kundenanlage ist der **Versorger** verantwortlich.
- 2) Die Kundenanlage darf nur vom **Versorger** unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Der **Versorger** ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- 3) Anlagenteile können sowohl vor den Messeinrichtungen als auch in der Kundenanlage verplombt werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Kundenanlage wird **Versorgers** veranlasst.
- 4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle bekundet, dass die Voraussetzungen erfüllt sind.
- 5) Die vom **Versorger** installierte Kundenanlage bzw. Wärmeübergabestation wird entsprechend der notwendigen Ausführung dem Kunden in Rechnung gestellt.

§ 14

Zulassung und Inbetriebnahme der Kundenanlage

- 1) Der **Versorger** oder dessen Beauftragte schließen die Kundenanlage erstmalig an das Verteilungsnetz an und der **Versorger** setzt sie in Betrieb.
- 2) Jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist beim **Versorger** zu beantragen. Dabei ist das Anmeldeverfahren des **Versorgers** einzuhalten.
- 3) Der **Versorger** kann für jede weitere Inbetriebsetzung der Kundenanlage vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 15

Überprüfung der Kundenanlage

- 1) Der **Versorger** ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- 2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der **Versorger** berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist der **Versorger** hierzu verpflichtet.
- 3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Kundenanlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der **Versorger** keine Haftung für die Mängelfreiheit der Kundenanlage. Dies gilt nicht, wenn der **Versorger** bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 16

Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen, Mitteilungspflichten

- 1) Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind.
- 2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem **Versorger** mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung erhöht.

§ 17

Zutrittsrecht

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des **Versorgers** den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Auslesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

§ 18

Technische Anschlussbedingungen

- 1) Der **Versorger** ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes und der Erzeugungsanlagen notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen.
- 2) Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des **Versorgers** abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde. Diese technischen Anschlussbedingungen sind in der **Anlage 2** dieser Satzung zusammengestellt. Diese technischen Anschlussbedingungen sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 19

Messung

- 1) Zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgeltes hat der **Versorger** Messeinrichtungen zu verwenden, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Die gelieferte Wärmemenge ist durch Messung festzustellen (Wärmemengenmessung).
- 2) Der **Versorger** hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Anwendung der in Abs. 1 genannten Verfahren gewährleistet ist.
- 3) Der **Versorger** verarbeitet für den reibungslosen Betrieb und eine dafür erforderliche Regelung des Gesamtsystems Verbrauchsdaten. Diese Verarbeitung erfolgt nach den geltenden Datenschutzbestimmungen.
- 4) Die Messeinrichtung wird vom **Versorger** gegen die Erstattung eines Messpreises zur Verfügung gestellt.

§ 20

Wärmemengenzähler

- 1) Der **Versorger** ist berechtigt, einen elektronischen Wärmemengenzähler zu verwenden. Mithilfe dieser elektronischen Wärmemengenzähler dürfen verbrauchsbezogene relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden.
- 2) Die in einem elektronischen Wärmemengenzähler gespeicherten Daten zur Abrechnung dürfen turnusmäßig ausgelesen werden, soweit dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der kommunalen Fernwärmeversorgungsanlage erforderlich ist. Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten nicht zulässig.
- 3) Ausgelesene Daten dürfen nur zu den Zwecken von Absatz 2 genutzt oder verarbeitet werden. Nach Abs. 2 Satz 1 ausgelesene und gespeicherte Daten sind entsprechend den jeweiligen Datenschutzbestimmungen zu löschen. Nach Abs. 2 Satz 2 ausgelesene Daten sind, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens aber fünf Jahre nach ihrer Auslesung zu löschen.
- 4) Der elektronische Wärmemengenzähler ist Eigentum des **Versorgers**. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung des Wärmemengenzählers sind Aufgabe des **Versorgers**; er bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wärmemengenzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat der **Versorger** so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; es hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.
- 5) Der **Versorger** ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers den elektronischen Wärmemengenzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der **Versorger** kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.
- 6) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wärmemengenzähler sowie Mess- und Regeleinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem **Versorger** unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- 7) Der **Versorger** erhebt für die Nachprüfung des Wärmemengenzählers gemäß § 21 dieser Satzung Aufwendungsersatz von den Grundstückseigentümern, soweit eine Abweichung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht festgestellt wird.

§ 21

Nachprüfung von Messeinrichtungen

- 1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung verlangen. Bei Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, kann er die Nachprüfung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Mess- und Eichgesetz (MessEG) verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht beim **Versorger**, so hat er sie vor Antragsstellung zu benachrichtigen.
- 2) Die Kosten der Prüfung fallen dem **Versorger** zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

§ 22

Ablesung

- 1) Die Ablesung der für die Verbrauchsabrechnung relevanten Daten des Versorgungsgebiets erfolgt manuell. Sie kann auch über eine Fernauslesung seitens des **Versorgers** erfolgen. Bei technischen Störungen oder sonstigen in § 20 Abs. 2 Satz 2 genannten Anlässen werden die Wärmemengenzähler nach Vereinbarung eines Termins mit dem Grundstückseigentümer von einem Beauftragten des **Versorgers** abgelesen. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Wärmemengenzähler leicht zugänglich sind.
- 2) Solange der Beauftragte des **Versorgers** die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung für die in Abs. 1 Satz 2 genannten Fällen betreten kann, darf das **Versorger** den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 23

Berechnungsfehler

- 1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der **Versorger** den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

- 2) Ansprüche nach Abs. 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Zeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden, in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 24

Verwendung der Wärme

- 1) Die Wärme wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden und seiner Mieter zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des **Versorgers** zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- 2) Heizwasser darf den Anlagen, solange nichts anderes vereinbart ist, nicht entnommen werden. Es darf weder verändert noch verunreinigt werden.

§ 25

Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen

- 1) Ordnungswidrig nach handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. eine der in § 7 Abs. 1 Satz 1, § 11 Abs. 4, § 14 Abs. 2 und festgelegten und hierauf gestützten Anzeige-, Nachweis-, Antrags- oder Meldepflicht verletzt,
 2. entgegen § 8 Abs. 5 Satz 2 die Meldepflicht einem Dritten nicht auferlegt,
 3. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 4 auf den Hausanschluss Einwirkungen vornimmt oder vornehmen lässt,
 4. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 5 die Hausanschlussleitung überbaut,
 5. entgegen § 13 Abs. 2 die Kundenanlage errichtet, erweitert, ändert und unterhält.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
- 3) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 26

Abrechnung, Preisänderungsklauseln

- 1) Der Energieverbrauch ist nach Wahl des **Versorgers** monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abzurechnen.
- 2) Der **Versorger** ist verpflichtet, in ihren Rechnungen für Lieferungen an Kunden die geltenden Preise, den ermittelten Verbrauch im Abrechnungszeitraum und den Verbrauch im vergleichbaren Abrechnungszeitraum des Vorjahres anzugeben. Sofern der **Versorger** aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.
- 3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet sofern ein stichtagsbezogener Messwert nicht vorliegt; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.
- 4) Preisänderungsklauseln dürfen nur so ausgestaltet sein, dass sie sowohl die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch den **Versorger** als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen berücksichtigen. Sie müssen die maßgeblichen Berechnungsfaktoren vollständig und in allgemein verständlicher Form ausweisen. Bei Anwendung der Preisänderungsklauseln ist der prozentuale Anteil des die Brennstoffkosten abdeckenden Preisfaktors nach der jeweiligen Preisänderung entsprechend dem vom **Versorger** auf seiner Internetseite zu veröffentlichenden **Preisblatt** gesondert auszuweisen.

§ 27

Abschlagszahlungen

- 1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der **Versorger** für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Fernwärme sowie für deren Bereitstellung und Messung Abschlagszahlungen verlangen. Die Abschlagszahlung auf das verbrauchsabhängige Entgelt ist entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum anteilig zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 2) Ändern sich die Entgelte, so können die nach der Entgeltänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Entgeltänderung entsprechend angepasst werden.

- 3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 28

Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

- 1) Der **Versorger** ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 2. den Verbrauch von Fernwärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind.
- 2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der **Versorger** berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen, und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Der **Versorger** kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- 3) Der **Versorger** hat die Versorgung unverzüglich wiederaufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
- 4) Der **Versorger** ist in den Fällen des Abs.1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nrn. 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Abs. 2 ist der **Versorger** zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beverungen, den 15.05.2020

WÄRMEPREISE

FÜR DAS WOHNGEBIET „AM DRECKWEGE“ IN BEVERUNGEN

PREISSTAND 1. JANUAR 2021

Das neue Beverunger Wohngebiet „Am Dreckwege“ wird von Energieservice Westfalen Weser mit umweltfreundlicher Nahwärme für die Raumheizung und die Warmwasserbereitung versorgt. Die Wärme wird vorrangig in einer benachbarten Biogasanlage klimaneutral erzeugt und diese bei Bedarf durch hocheffiziente, erdgasbetriebene Blockheizkraftwerke unterstützt. Über Nahwärmeleitungen wird die Wärme in die einzelnen Wohngebäude geliefert.

Grundlage für unsere Wärmelieferung sind die gesetzliche „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)“ vom 20. Juni 1980 in der jeweils geltenden Fassung sowie die „Ergänzenden Bedingungen zur AVBFernwärmeV“ von Energieservice Westfalen Weser.

PREISE

Ihr Wärmepreis setzt sich aus einem Arbeits-, Mess- und Grundpreis zusammen. Die Beträge in Klammern enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer von 19 % und wurden gerundet. Nähere Erläuterungen dazu finden Sie auch auf der Rückseite.

PREISE WÄRME

max. 10 kW Anschlussleistung (reine Heizleistung), max. ein Wärmemengenzähler

	Arbeitspreis ct/kWh	Messpreis €/Jahr	Grundpreis €/Jahr
Vertragslaufzeit 10 Jahre*	6,79 (8,08)	96,00 (114,24)	256,00 (304,64)

* Als Kunde haben Sie alle zwei Jahre ein einseitiges Kündigungsrecht.

WIE SETZT SICH IHR WÄRMEPREIS ZUSAMMEN?

Arbeitspreis

Der Arbeitspreis beinhaltet die Kosten für Brennstoff und Strom, die für den Betrieb der Energiezentrale und des Nahwärmenetzes benötigt werden. Er wird für jede Kilowattstunde (kWh) Wärme berechnet, die in der Wohn- oder Geschäftseinheit verbraucht wird.

Messpreis

Der Messpreis wird für die jährlichen Kosten der Zähl- und Messeinrichtungen, der Erfassung der Zählerstände und der Abrechnungsmodalitäten berechnet. Der Messpreis gilt je Wohn- oder Geschäftseinheit.

Grundpreis

Der Grundpreis steht für die Investitionskosten der Wärmeerzeugungsanlagen einschließlich der vertraglich vereinbarten Peripherie sowie deren Reparatur- und Instandhaltungskosten.

STEUERN

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu den Nettobeträgen wird die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe, zurzeit 19 %, berechnet. Bei der Berechnung der Bruttopreise können sich Rundungsdifferenzen ergeben, so dass die Nettopreise maßgeblich sind.

Preisänderungen

Die vorgenannten Preise gelten bis zum 31. März 2023.

Energieservice Westfalen Weser wird die Wärmepreise nach einer festen Formel gemäß § 24 (4) der AVBFernwärmeV entsprechend der Veränderungen der Kostenentwicklung auf dem Energiemarkt jeweils zum 1. April eines Jahres, beginnend ab dem 1. April 2023, anpassen.

Öffentliche Abgaben, sonstige Belastungen

Wird die Erzeugung, der Bezug, die Weiterleitung, die Verteilung oder die Abgabe von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen oder höheren Steuern, Abgaben, Gebühren oder Umlagen belegt, die nicht gesondert im Vertrag abgerechnet werden, erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe.

Dies gilt entsprechend, falls die Erzeugung, der Bezug, die Weiterleitung, die Verteilung oder die Abgabe von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Damit sind auch finanziell genau zu beziffernde Mehrbelastungen aus gesetzlichen Änderungen, behördlichen oder sonstigen Maßnahmen (insbesondere Emissionshandel mit Umweltzertifikaten) gemeint.

Entlastungen (insbesondere Steuervergünstigungen) führen zu einer entsprechenden Reduzierung des vom Kunden zu zahlenden Entgelts.

Eine Preisanpassung gilt ab dem Zeitpunkt, ab dem die Belastung bzw. Entlastung wirksam wird. Eine Preisanpassung erfolgt nicht, soweit die Mehr- oder Minderkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Preisanpassung entgegensteht.

**SIE HABEN FRAGEN ODER MÖCHTEN WEITERE INFORMATIONEN?
WIR BERATEN SIE GERN!**

Mo. bis Do. 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Fr. 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr

T 05251 / 503 - 32 11

Energieservice Westfalen Weser GmbH

Rolandsweg 80 | 33102 Paderborn | Telefon: 052 51/503-32 11
esw-vertrieb@ww-energie.com | www.energieservice-ww.com

INFORMATIONEN ZUM NAHWÄRMEANSCHLUSS IM WOHNGEBIET „AM DRECKWEGE“ IN BEVERUNGEN

Das neue Beverunger Wohngebiet „Am Dreckwege“ wird von Energieservice Westfalen Weser mit umweltfreundlicher Nahwärme für die Raumheizung und die Warmwasserbereitung versorgt. Die Wärme wird vorrangig in einer benachbarten Biogasanlage klimaneutral erzeugt und diese bei Bedarf durch hocheffiziente, erdgasbetriebene Blockheizkraftwerke unterstützt. Über Nahwärmeleitungen wird die Wärme in die einzelnen Wohngebäude geliefert.

Mit dieser Information erhalten Sie einen Überblick über die Kosten eines Nahwärmeanschlusses und die technischen Anforderungen.

Die Kosten für den Nahwärmeanschluss teilen sich auf in einen Baukostenzuschuss für das vorgelagerte Nahwärmenetz gemäß § 9 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)“, einen Anschlusskostenbeitrag gemäß § 10 AVBFernwärmeV und einen einmaligen Zuschuss für die Bereitstellung der Wärmeübergabestation.

Die Preise in Klammern enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer von 19 % und wurden gerundet. Maßgeblich sind die Nettopreise.

1. Baukostenzuschuss

PREISE

Anschlussleistung bis 10 kW (reine Heizleistung, z. B. Einfamilienhaus)	2.300 € (2.737,00) €
Anschlussleistung ab 10 kW (reine Heizleistung)	individuelle Kalkulation

2. Anschlusskostenbeitrag

Der Anschlusskostenbeitrag ist pauschaliert und gilt für eine Anschlusslänge bis 10 m und eine Anschlussleistung von

maximal 10 kW. Größere Nahwärmehausanschlüsse ab 10 kW werden individuell für Sie kalkuliert und angeboten.

PREISE

Anschlusslänge bis maximal 10 m	1.700,00 € (2.023,00) €
Bei Eigenleistung*	1.200,00 € (1.428,00) €

* Als Anschlussnehmer sind Sie berechtigt, auf Ihrem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der von Energieservice Westfalen Weser mitgeteilten technischen Vorgaben in Eigenleistung und auf eigene Verantwortung zu erbringen. Für den selbst geschachteten Graben werden zu Gunsten des Anschlussnehmers 500,00 € (netto) kostenmindernd berücksichtigt. Das Verfüllen des Grabens erfolgt durch Energieservice Westfalen Weser.

3. Wärmeübergabestation

Die Wärmeübergabestation überträgt die Wärme aus dem Nahwärmenetz in das kundenseitige Wärmeverteilsystem und wird von uns geliefert, installiert und unterhalten. Sie verbleibt im Eigentum von Energieservice Westfalen Weser.

Sie zahlen lediglich einen einmaligen Zuschuss. Der Einbau einer Wärmeübergabestation wird über das Programm „progres.nrw“ aktuell mit 1.500 € vom Land Nordrhein-Westfalen gefördert.

PREISE

Wärmeübergabestation bis 10 kW	4.500,00 €	(5.355,00)€
--------------------------------	------------	--------------------

4. Technische Anschlussbedingungen

Die Vorgaben zu der technischen Ausführung des Nahwärmehausanschlusses, der Wärmeübergabestation und der Anbindung an Ihre Hausinstallation entnehmen Sie bitte den

Technischen Anschlussbedingungen von Energieservice Westfalen Weser für das Wohngebiet „Am Dreckwege“

**SIE HABEN FRAGEN ODER MÖCHTEN WEITERE INFORMATIONEN?
WIR BERATEN SIE GERN!**

Mo. bis Do. 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Fr. 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr

T 05251 / 503 - 32 11

Energieservice Westfalen Weser GmbH

Rolandsweg 80 | 33102 Paderborn | Telefon: 052 51/503-32 11
esw-vertrieb@ww-energie.com | www.energieservice-ww.com

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (Bundesgesetzblatt Teil I, S. 742), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (Bundesgesetzblatt Teil I, S. 2722)

Auf Grund des § 27 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1 Gegenstand der Verordnung

- (1) Soweit Fernwärmeversorgungsunternehmen für den Anschluß an die Fernwärmeversorgung und für die Versorgung mit Fernwärme Vertragsmuster oder Vertragsbedingungen verwenden, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind (allgemeine Versorgungsbedingungen), gelten die §§ 2 bis 34. Diese sind, soweit Absatz 3 und § 35 nichts anderes vorsehen, Bestandteil des Versorgungsvertrages.
- (2) Die Verordnung gilt nicht für den Anschluß und die Versorgung von Industrieunternehmen.
- (3) Der Vertrag kann auch zu allgemeinen Versorgungsbedingungen abgeschlossen werden, die von den §§ 2 bis 34 abweichen, wenn das Fernwärmeversorgungsunternehmen einen Vertragsabschluß zu den allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung angeboten hat und der Kunde mit den Abweichungen ausdrücklich einverstanden ist. Auf die abweichenden Bedingungen sind die §§ 3 bis 11 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzuwenden. Von der in § 18 enthaltenen Verpflichtung, zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts Meßeinrichtungen zu verwenden, darf nicht abgewichen werden.
- (4) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, soweit sie in dieser Verordnung nicht abschließend geregelt sind oder nach Absatz 3 von den §§ 2 bis 34 abweichen, einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben.

§ 2 Vertragsabschluß

- (1) Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Vertragsabschluß dem Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die allgemeinen Versorgungsbedingungen hinzuweisen.
- (2) Kommt der Vertrag dadurch zustande, dass Fernwärme aus dem Verteilungsnetz des Fernwärmeversorgungsunternehmens entnommen wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den für gleichartige Versorgungsverhältnisse geltenden Preisen.
- (3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluß sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Vertrag zugrunde liegenden allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhändigen.

§ 3 Bedarfsdeckung

Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dem Kunden im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit einzuräumen, den Bezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Wärmebedarf im vereinbarten Umfang aus dem Verteilungsnetz des Fernwärmeversorgungsunternehmens zu decken. Er ist berechtigt, Vertragsanpassung zu verlangen, soweit er den Wärmebedarf unter Nutzung regenerativer Energiequellen decken will; Holz ist eine regenerative Energiequelle im Sinne dieser Bestimmung.

§ 4 Art der Versorgung

- (1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen stellt zu den jeweiligen allgemeinen Versorgungsbedingungen Dampf, Kondensat oder Heizwasser als Wärmeträger zur Verfügung.
- (2) Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.
- (3) Für das Vertragsverhältnis ist der vereinbarte Wärmeträger maßgebend. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann mittels eines anderen Wärmeträgers versorgen, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Die Eigenschaften des Wärmeträgers insbesondere in Bezug auf Temperatur und Druck ergeben sich aus den technischen Anschlußbedingungen. Sie müssen so beschaffen sein, dass der Wärmebedarf des Kunden in dem vereinbarten Umfang gedeckt werden kann. Zur Änderung technischer Werte ist das Unternehmen nur berechtigt, wenn die Wärmebedarfsdeckung des Kunden nicht beeinträchtigt wird oder die Versorgung aus technischen Gründen anders nicht aufrecht erhalten werden kann oder dies gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben wird.
- (4) Stellt der Kunde Anforderungen an die Wärmelieferung und an die Beschaffenheit des Wärmeträgers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

§ 5 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Wärme im vereinbarten Umfang jederzeit an der Übergabestelle zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
 1. soweit zeitliche Beschränkungen vertraglich vorbehalten sind,
 2. soweit und solange das Unternehmen an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung des Wärmeträgers durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Unternehmen dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 6 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das ihn beliefernde Fernwärmeversorgungsunternehmen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, daß dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Fernwärmeversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.
- (4) Ist der Kunde berechtigt, die gelieferte Wärme an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet das Fernwärmeversorgungsunternehmen dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Kunden aus dem Versorgungsvertrag.
- (5) Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, daß dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat den Kunden hierauf bei Abschluß des Vertrages besonders hinzuweisen.
- (6) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefernden Fernwärmeversorgungsunternehmen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 7 (weggefallen)

§ 8 Grundstücksbenutzung

- (1) Kunden und Anschlußnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Fernwärme über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke und in ihren Gebäuden, ferner das Anbringen sonstiger Verteilungsanlagen und von Zubehör sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Fernwärmeversorgung angeschlossen sind, die vom

- Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Fernwärmeversorgung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Fernwärmeversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Kunde oder Anschlußnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme von Grundstück und Gebäude zu benachrichtigen.
 - (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
 - (4) Wird der Fernwärmebezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Unternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, daß ihm dies nicht zugemutet werden kann.
 - (5) Kunden und Anschlußnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks und Gebäudes im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.
 - (6) Hat der Kunde oder Anschlußnehmer zur Sicherung der dem Fernwärmeversorgungsunternehmen nach Absatz 1 einzuräumenden Rechte vor Inkrafttreten dieser Verordnung die Eintragung einer Dienstbarkeit bewilligt, so bleibt die der Bewilligung zugrunde liegende Vereinbarung unberührt.
 - (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 9 Baukostenzuschüsse

- (1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, von den Anschlußnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuß zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Versorgungsanlagen zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluß erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 70 vom Hundert dieser Kosten abdecken.
- (2) Der von den Anschlußnehmern als Baukostenzuschuß zu übernehmende Kostenanteil bemißt sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Hausanschluß vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteilungsanlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen ist Rechnung zu tragen.
- (3) Ein weiterer Baukostenzuschuß darf nur dann verlangt werden, wenn der Anschlußnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Er ist nach Absatz 2 zu bemessen.
- (4) Wird ein Anschluß an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Anschluß ohne Verstärkung der Anlage möglich, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen abweichend von den Absätzen 1 und 2 einen Baukostenzuschuß nach Maßgabe der für die Anlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlangen.
- (5) Der Baukostenzuschuß und die in § 10 Abs. 5 geregelten Hausanschlußkosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlußnehmer aufgliedert auszuweisen.

§ 10 Hausanschluß

- (1) Der Hausanschluß besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Übergabestelle, es sei denn, daß eine abweichende Vereinbarung getroffen ist.
- (2) Die Herstellung des Hausanschlusses soll auf einem Vordruck beantragt werden.
- (3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlußnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Fernwärmeversorgungsunternehmen bestimmt.
- (4) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Fernwärmeversorgungsunternehmens und stehen in dessen Eigentum, es sei denn, daß eine abweichende Vereinbarung getroffen ist. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit das Versorgungsunternehmen die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst sondern durch Nachunternehmer durchführen läßt, sind Wünsche des Anschlußnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Anschlußnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluß vornehmen oder vornehmen lassen.
- (5) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, vom Anschlußnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für
 1. die Erstellung des Hausanschlusses,
 2. die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlaßt werden,
 zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden. § 18 Abs. 5 Satz 1 bleibt unberührt.

- (6) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluß dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlußnehmer den etwa zuviel gezahlten Betrag zu erstatten.
- (7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Kunden und Anschlußnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 11 Übergabestation

- (1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann verlangen, daß der Anschlußnehmer unentgeltlich einen geeigneten Raum oder Platz zur Unterbringung von Meß-, Regel- und Absperranlagen, Umformern und weiteren technischen Einrichtungen zur Verfügung stellt, soweit diese zu seiner Versorgung erforderlich sind. Das Unternehmen darf die Einrichtungen auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlußnehmer zumutbar ist.
- (2) § 8 Abs. 3 und 4 sowie § 10 Abs. 8 gelten entsprechend.

§ 12 Kundenanlage

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluß, mit Ausnahme der Meß- und Regeleinrichtungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens, ist der Anschlußnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Meßeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, unter Plombenverschluß genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Fernwärmeversorgungsunternehmens zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 13 Inbetriebsetzung der Kundenanlage

- (1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen oder dessen Beauftragte schließen die Anlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Fernwärmeversorgungsunternehmen zu beantragen. Dabei ist das Anmeldeverfahren des Unternehmens einzuhalten.
- (3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann für die Inbetriebsetzung vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 14 Überprüfung der Kundenanlage

- (1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Es hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, den Anschluß oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist es hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluß an das Verteilungsnetz übernimmt das Fernwärmeversorgungsunternehmen keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn es bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 15 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen, Mitteilungspflichten

- (1) Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Fernwärmeversorgungsunternehmen mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung erhöht. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann das Unternehmen regeln.

§ 16 Zutrittsrecht

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Verordnung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Be-

messungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

§ 17 Technische Anschlußbedingungen

- (1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluß und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes und der Erzeugungsanlagen notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluß bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Versorgungsunternehmens abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluß eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.
- (2) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die weiteren technischen Anforderungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann sie beanstanden, wenn sie mit Inhalt und Zweck dieser Verordnung nicht zu vereinbaren sind.

§ 18 Messung

- (1) Zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen Meßeinrichtungen zu verwenden, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Die gelieferte Wärmemenge ist durch Messung festzustellen (Wärmemessung). Anstelle der Wärmemessung ist auch die Messung der Wassermenge ausreichend (Ersatzverfahren), wenn die Einrichtungen zur Messung der Wassermenge vor dem 30. September 1989 installiert worden sind. Der anteilige Wärmeverbrauch mehrerer Kunden kann mit Einrichtungen zur Verteilung von Heizkosten (Hilfsverfahren) bestimmt werden, wenn die gelieferte Wärmemenge
 1. an einem Hausanschluß, von dem aus mehrere Kunden versorgt werden, oder
 2. an einer sonstigen verbrauchsnahe gelegenen Stelle für einzelne Gebäudegruppen, die vor dem 1. April 1980 an das Verteilungsnetz angeschlossen worden sind,festgestellt wird. Das Unternehmen bestimmt das jeweils anzuwendende Verfahren; es ist berechtigt, dieses während der Vertragslaufzeit zu ändern.
- (2) Dient die gelieferte Wärme ausschließlich der Deckung des eigenen Bedarfs des Kunden, so kann vereinbart werden, daß das Entgelt auf andere Weise als nach Absatz 1 ermittelt wird.
- (3) Erfolgt die Versorgung aus Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung oder aus Anlagen zur Verwertung von Abwärme, so kann die zuständige Behörde im Interesse der Energieeinsparung Ausnahmen von Absatz 1 zulassen.
- (4) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, daß eine einwandfreie Anwendung der in Absatz 1 genannten Verfahren gewährleistet ist. Es bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort von Meß- und Regeleinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Meß- und Regeleinrichtungen Aufgabe des Unternehmens. Es hat den Kunden und den Anschlußnehmer anzuhören und deren berechtigte Interessen zu wahren. Es ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden oder des Hauseigentümers Meß- oder Regeleinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung oder Regelung möglich ist.
- (5) Die Kosten für die Meßeinrichtungen hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu tragen; die Zulässigkeit von Verrechnungspreisen bleibt unberührt. Die im Falle des Absatzes 4 Satz 5 entstehenden Kosten hat der Kunde oder der Hauseigentümer zu tragen.
- (6) Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Meß- und Regeleinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Bei der Abrechnung der Lieferung von Fernwärme und Fernwarmwasser sind die Bestimmungen der Verordnung über Heizkostenabrechnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1984 (BGBl. I S. 592), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 109), zu beachten.

§ 19 Nachprüfung von Meßeinrichtungen

- (1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Meßeinrichtungen verlangen. Bei Meßeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, kann er die Nachprüfung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Fernwärmeversorgungsunternehmen, so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Unternehmen zur Last, falls eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit festgestellt wird, sonst dem Kunden. Bei Meßeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, ist die Ungenauigkeit dann nicht unerheblich, wenn sie die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet.

§ 20 Ablesung

- (1) Die Meßeinrichtungen werden vom Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Unternehmens vom Kunden selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, daß die Meßeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte des Unternehmens die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf das Unternehmen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 21 Berechnungsfehler

- (1) Ergibt eine Prüfung der Meßeinrichtungen eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Meßeinrichtung nicht an, so ermittelt das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 22 Verwendung der Wärme

- (1) Die Wärme wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden und seiner Mieter zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Fernwärmeversorgungsunternehmens zulässig. Diese muß erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Dampf, Kondensat oder Heizwasser dürfen den Anlagen, soweit nichts anderes vereinbart ist, nicht entnommen werden. Sie dürfen weder verändert noch verunreinigt werden.

§ 23 Vertragsstrafe

- (1) Entnimmt der Kunde Wärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese bemißt sich nach der Dauer der unbefugten Entnahme und darf das Zweifache des für diese Zeit bei höchstmöglichem Wärmeverbrauch zu zahlenden Entgelts nicht übersteigen.
- (2) Ist die Dauer der unbefugten Entnahme nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 24 Abrechnung, Preisänderungsklauseln

- (1) Der Energieverbrauch ist nach Wahl des Fernwärmeversorgungsunternehmens monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abzurechnen. Sofern der Kunde dies wünscht, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet, eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu vereinbaren.
- (2) Fernwärmeversorgungsunternehmen sind verpflichtet, in ihren Rechnungen für Lieferungen an Kunden die geltenden Preise, den ermittelten Verbrauch im Abrechnungszeitraum und den Verbrauch im vergleichbaren Abrechnungszeitraum des Vorjahres anzugeben. Sofern das Fernwärmeversorgungsunternehmen aus Gründen, die es nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.
- (3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.
- (4) Preisänderungsklauseln dürfen nur so ausgestaltet sein, dass sie sowohl die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch das Unternehmen als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen berücksichtigen. Sie müssen die maßgeblichen Berechnungsfaktoren vollständig und in allgemein verständlicher Form ausweisen. Bei Anwendung der Preisänderungsklauseln ist der prozentuale Anteil des die Brennstoffkosten abdeckenden Preisfaktors an der jeweiligen Preisänderung gesondert auszuweisen.

§ 25 Abschlagszahlungen

- (1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Fernwärme sowie für deren Bereitstellung und Messung Abschlagszahlung verlangen. Die Abschlagszahlung auf das verbrauchsabhängige Entgelt ist entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum anteilig zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemißt sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, daß sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepaßt werden.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, daß zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 26 Vordrucke für Rechnungen und Abschläge

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

§ 27 Zahlung, Verzug

- (1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Fernwärmeversorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- (2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

§ 28 Vorauszahlungen

- (1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, für den Wärmeverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt das Fernwärmeversorgungsunternehmen Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
- (3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen auch für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses Vorauszahlung verlangen.

§ 29 Sicherheitsleistung

- (1) Ist der Kunde oder Anschlußnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.
- (3) Ist der Kunde oder Anschlußnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich das Fernwärmeversorgungsunternehmen aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden oder Anschlußnehmers.
- (4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 30 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, daß offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 31 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Fernwärmeversorgungsunternehmens kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 32 Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung

- (1) Die Laufzeit von Versorgungsverträgen beträgt höchstens zehn Jahre. Wird der Vertrag nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, so gilt eine Verlängerung um jeweils weitere fünf Jahre als stillschweigend vereinbart.
- (2) Ist der Mieter der mit Wärme zu versorgenden Räume Vertragspartner, so kann er aus Anlaß der Beendigung des Mietverhältnisses den Versorgungsvertrag jederzeit mit zweimonatiger Frist kündigen.
- (3) Tritt anstelle des bisherigen Kunden ein anderer Kunde in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Fernwärmeversorgungsunternehmens. Der Wechsel des Kunden ist dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Das Unternehmen ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Mitteilung folgenden Monats zu kündigen.
- (4) Ist der Kunde Eigentümer der mit Wärme zu versorgenden Räume, so ist er bei der Veräußerung verpflichtet, das Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich zu unterrichten. Erfolgt die Veräußerung während der ausdrücklich vereinbarten Vertragsdauer, so ist der Kunde verpflichtet, dem Erwerber den Eintritt in den Versorgungsvertrag aufzuerlegen. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Erbbauberechtigter, Nießbraucher oder Inhaber ähnlicher Rechte ist.
- (5) Tritt anstelle des bisherigen Fernwärmeversorgungsunternehmens ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel des Fernwärmeversorgungsunternehmens ist öffentlich bekanntzugeben. Der Kunde ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Bekanntgabe folgende Monats zu kündigen.
- (6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 33 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

- (1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Versorgung

fristlos einzustellen, wenn der Kunde den allgemeinen Versorgungsbedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 2. den Verbrauch von Fernwärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, daß Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen, und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
 - (3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
 - (4) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist das Unternehmen zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 34 Gerichtsstand

- (1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlichrechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des Fernwärmeversorgungsunternehmens.
- (2) Das gleiche gilt,
 1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
 2. wenn der Kunde nach Vertragsschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 35 Öffentlich-rechtliche Versorgung mit Fernwärme

- (1) Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend zu gestalten; unberührt bleiben die Regelungen des Verwaltungsverfahrens sowie gemeinderechtliche Vorschriften zur Regelung des Abgabenrechts.
- (2) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltende Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind bis zum 1. Januar 1982 anzupassen.

§ 36 Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 29 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch im Land Berlin.

§ 37 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1980 in Kraft.
- (2) Die §§ 2 bis 34 gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem 1. April 1980 zustande gekommen sind, unmittelbar. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. § 32 Absatz 1 in der Fassung vom 12. November 2010 ist auch auf bestehende Versorgungsverträge anzuwenden, die vor dem 1. April 1980 geschlossen wurden. Vor dem 1. April 1980 geschlossene Versorgungsverträge, deren vereinbarte Laufzeit am 12. November 2010 noch nicht beendet sind, bleiben wirksam. Sie können ab dem 12. November mit einer Frist von neun Monaten gekündigt werden, solange sich der Vertrag nicht nach § 32 Absatz 1 Satz 2 verlängert hat.

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN ZUR AVBFERNWÄRMEV UND ZUR AVBWASSERV

Preisstand 1. Januar 2016

(Mit aktueller Umsatzsteuer, Stand 1. Juli 2020)

Diese „Ergänzenden Bedingungen“ von Energieservice Westfalen Weser gelten in Verbindung mit der gesetzlichen „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)“ sowie der gesetzlichen „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“, beide vom 20. Juni 1980, in den jeweils geltenden Fassungen.

PREISE				
Ziffer zu Erläuterungen	Leistung	Bemerkung / Ergänzung	Preise in €	
1.	Mahnkosten für die erste Mahnung		5,00	(5,00) (ohne USt.)
	Jede weitere Mahnung		5,00	(5,00) (ohne USt.)
	Ratenzahlungsvereinbarung		5,00	(5,00) (ohne USt.)
	Jeder Inkassogang eines Beauftragten von Energieservice Westfalen Weser		47,94	(47,94) (ohne USt.)
2.	Weitere, vom Kunden veranlasste Inbetriebsetzungstermine einer Kundenanlage	je Kundenanlage	42,50	(49,30)
3.	Plombenverschlüsse	Wiederanbringung von Plomben	41,00	(47,56)
4.	Befundprüfung einer Messeinrichtung / Auswechslung eines Wärmemengenzählers*	wenn der geprüfte Zähler die gesetzlichen Fehlergrenzen einhält	453,80	(526,41)
	Befundprüfung einer Messeinrichtung / Auswechslung eines Wasserzählers*	wenn der geprüfte Zähler die gesetzlichen Fehlergrenzen einhält	173,60	(201,38)
5.	Einstellung der Versorgung	jede Einstellung der Versorgung hat eine Wiederinbetriebnahme zur Folge	14,38	(14,38) (ohne USt.)
	Wiederinbetriebnahme (Öffnung) der Versorgung		76,70	(88,97)
	Ausbau eines Zählers	zur Einstellung der Versorgung	86,29	(86,29) (ohne USt.)
	Wiedereinbau eines Zählers	nach Ausbau zur Einstellung der Versorgung	86,29	(100,10)

* Dieser Preis versteht sich für einen Zähler mit einer maximalen Volumenströmung von 6 m³/Stunde.
Für größere Zähler wird auf Anfrage ein separates Angebot erstellt.

Die Beträge in Klammern enthalten, sofern umsatzsteuerpflichtig, die gesetzliche Umsatzsteuer (USt.) von zurzeit 16 %.
Bei der Berechnung der Bruttopreise können sich Rundungsdifferenzen ergeben. Maßgeblich sind die Nettopreise.

Nähere Erläuterungen zur Preisübersicht finden Sie auf der Rückseite.

Erläuterungen zur Preisübersicht

1. Zahlung, Verzug (§ 27 AVBFernwärmeV, AVBWasserV)

Rechnungen und Abschläge werden zu dem in der Zahlungsaufforderung genannten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von Energieservice Westfalen Weser angegebenen Fälligkeitstermins ange-mahnt. Für jede Anmahnung fälliger Zahlungen sind vom Kunden Mahnkosten sowie gegebenenfalls Verzugszinsen in gesetz-licher Höhe zu zahlen.

2. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 13 AVBFernwärmeV, AVBWasserV)

Die Inbetriebsetzung wird durch Energieservice Westfalen Weser ausgeführt. Die erstmalige Inbetriebsetzung ist für den Kunden kostenfrei. Die Kosten für jede weitere Inbetriebsetzung, die durch den Kunden veranlasst wird, übernimmt der Kunde.

Energieservice Westfalen Weser kann die Inbetriebsetzung einer Kundenanlage von der vollständigen Bezahlung der Anschluss-kosten abhängig machen.

3. Kundenanlage (§ 12 AVBFernwärmeV, AVBWasserV)

Für die Wiederanlegung von widerrechtlich entfernten oder beschädigten Plombenverschlüssen wird dem Kunden ein Pauschal-betrag berechnet. Der Betrag ist unabhängig von einer strafrechtlichen Verfolgung oder weiterer Ansprüche von Energieservice Westfalen Weser.

4. Nachprüfung von Messeinrichtungen (§ 19 AVBFernwärmeV, AVBWasserV)

Der Kunde kann jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch die Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüf-stelle verlangen.

Die Kosten für den Ausbau sowie die Prüfung der Messeinrichtung trägt Energieservice Westfalen Weser, falls die Abweichung die gesetzlichen Fehlergrenzen überschreitet. Andernfalls trägt der Kunde die Kosten für die Auswechslung der Messeinrichtung zuzüglich der Gebühr für die Prüfung der Messeinrichtung gemäß der jeweils geltenden Beglaubigungskostenordnung.

5. Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung (§ 33 AVBFernwärmeV, AVBWasserV)

Die Kosten für die Einstellung der Versorgung und die Wiederinbetriebnahme der Kundenanlage trägt der Kunde. Jede Einstellung der Versorgung hat eine Wiederinbetriebnahme zur Folge.

Die „Ergänzenden Bedingungen“, die „AVBFernwärmeV“ und die „AVBWasserV“ finden Sie auch im Internet unter www.energieservice-ww.com.

Haben Sie Fragen?

Rufen Sie einfach unsere telefonische Kundenberatung an. Wir sind von Montag bis Donnerstag von 8.00 – 16.00 Uhr sowie am Freitag von 8.00 – 14.00 Uhr gern für Sie da.

0 52 51 / 20 20 199